

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 14 03 Titel 525 41 – Aus- und Fortbildung –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. August 2003
– II D 2 – We 0311 – 2/03 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung seine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt hat, bei Kapitel 14 03 Titel 525 41 – Aus- und Fortbildung – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 17 000 000 Euro zu leisten.

Im Rahmen der „Foreign Military Sales-Auslandsausbildung (FMS)“ nutzt die Bundeswehr Ausbildungseinrichtungen in den USA. Für die Bereitstellung dieser Einrichtungen erhebt die US-Seite aufgrund der hierzu abgeschlossenen FMS-Verträge monatlich Pauschalbeträge und leitet Endabrechnungen aus abgeschlossenen Verträgen zur unverzüglichen Zahlung an die Bundeswehr. Auf Zeitpunkt und Höhe der Abrufe sowie Endabrechnung der FMS-Ausbildungsverträge hat die Bundeswehr keinen Einfluss.

Das Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe ist unvorhergesehen, weil bei der Aufstellung des Haushalts 2003 nicht absehbar war, in welchem Umfang die USA Außenstände aus FMS-Verträgen abrufen werden. Die Mehrausgabe ist aus sachlichen Gründen unabweisbar, weil sie zur Erfüllung einer Rechtsverpflichtung dient. Sie ist auch aus zeitlichen Gründen unabweisbar, weil die Abruf- bzw. Endabrechnungsbeträge der US-Seite vertragsgemäß unverzüglich zu überweisen sind.

